Welche haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie steuerlich absetzen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

so ziemlich jeder nimmt ab und an in seinem Haushalt Hilfe von Handwerkern oder anderen Dienstleistern wie Reinigungskräften in Anspruch. Normalerweise gilt im Steuerrecht ein Abzugsverbot für die damit einhergehenden - den Privatbereich betreffenden - Aufwendungen. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen bilden jedoch eine Ausnahme: Diese werden vom Staat großzügig gefördert.

Der Begriff „haushaltsnah“ lässt dabei nicht nur Leistungen in Ihren privaten Räumlichkeiten zu - vielmehr sind auch Gartenarbeiten oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Zweit-, Ferien- oder Wochenendhaus innerhalb der EU begünstigt. Darüber hinaus wird auch die Beschäftigung von Haushaltshilfen oder Pflege- und Betreuungskräften einkommensteuerlich gefördert.

Bei Inanspruchnahme der genannten Leistungen können Sie einen bestimmten Prozentsatz Ihrer Aufwendungen direkt von Ihrer Einkommensteuerschuld abziehen. So können Sie pro Jahr bis zu 4.000 € Steuern sparen! Allerdings gibt es einiges zu beachten: Beispielsweise müssen Sie die Dienstleister per Überweisung entlohnen, damit Ihre Ausgaben anerkannt werden.

|  |  |
| --- | --- |
|  | In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sehen Sie, welche Leistungen Sie geltend machen können und was Sie formal beachten müssen, damit Sie von der Steuerermäßigung profitieren. Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

